



Pa. 71.  
2.



71/09  
207  
Erneuertes

EDT

Wegen der verbotenen

Vor- und Auflasseren

Der

Hohen Säufe.

De dato Berlin, den 30. Octobr. 1724.

---

SEEEEN,

Gedruckt bey Johann Friedrich Spiegeln, Königl. Pommers.  
Regierungs- Buchdrucker.



**W**ir **F**riederich  
**W**ilhelm, von **G**ot-

tes Gnaden, König in Preussen,  
Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs  
Erg-Kämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von  
Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Mag-  
deburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cas-  
suben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu  
Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halber-  
stadt, Minden, Lamin, Wenden, Schwerin, Rakeburg und  
Noeurs, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ra-  
vensberg, Hohenstein, Secklenburg, Lingen, Schwerin,  
Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Behre und Blißin-  
gen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lau-  
enburg, Bütow, Urlay und Breda, &c. &c. Thun kund und  
fügen hiermit jedermänniglich in Gnaden zu wissen, daß  
nachdem bereits hiebevör das schädliche Auf- und Verkauf-  
fen der rohen Häute und Leder sowol auf dem platten Lan-  
de

de als in den Städten durch öffentliche Edicte, insonderheit auch durch das vom 27. Augusti 1704. verboten worden, die in Leder arbeitende in Unsern Städten etablirte Handwerker aber Uns klagend allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, daß dawieder vielfältig gehandelt, mithin die rohen Häute übertheuret, und ihnen die Lieferungen schwer gemachet, sie auch in ihrer Nahrung dadurch gar sehr gehemmet würden; Wir dannenhero bewogen worden, zu Abstellung solcher wieder eingerissenen schädlichen Vorkaufferey, und zu Beforderung vorerwehnter in Leder arbeitenden Handwerker Nahrung solches Edict vom 27. Augusti 1704. hiemit und in Krafft dieses zu erneuern und zu declariren: Sezen, ordnen und wollen demnach, daß von nun an so wenig fremde als einheimische Kauff- und Handels-Leute sich unterstehen sollen, die rohen Häute, es sey von Schlacht- oder Fall-Leder von Rind- und Pferde-Vieh, bey Confiscation derselben weder in den Städten von den Bürgern, Schlächtern, Scharff-Richtern und Abdeckern, noch von den Einwohnern auf dem platten Lande zu erhandeln und an sich zu bringen, am allerwenigsten aber selbige auffer Landes zu führen; Wie denn auch insonderheit die Schlächter und Schlächter-Knechte, ingleichem die Juden sich solchen Auf- und Vorkauff des rohen sowol Schlacht als Fall-Leders von Rind- oder Pferde-Vieh, bey oberwehnter und anderer dem Befinden nach zu determinirenden nachdrücklichen Strafe gänglich enthalten/ auch die Bürger und Schlächter sowol als die Land-Leute, und insonderheit die Scharff-Richter, bey Einhundert Rthlr. fiscalischer Straffe ihre rohe Rind- und Pferde-Häute an niemand anders, als die in Unsern Landen wohnende Gerber oder Leder-Arbeiter verkauffen sollen. Zu welchem Ende Wir allen Unseren fiscalischen wie auch Licent-

cent-Accise-und Zoll-Bedienten hiemit allergnädigst an-  
befehlen, darauf wohl acht zu haben, daß wieder dieses reno-  
virte Edict von niemanden gehandelt, sondern allen-  
falls die Contravenienten zur gebührenden Straffe gezo-  
gen werden: Dahingegen wird jedermann verstattet, ge-  
gerbte Rind-und Roß-Häute aufzukauffen und auffer Lan-  
des zu führen, gestalt denn auch, wann zureichend erwiesen  
wird, daß die zu verfabrende gegerbte Häute im Lande ge-  
gerbet und zubereitet seynd, selbige Accise- und Zoll-frey  
auffer Landes passiret werden sollen. Damit sich nun nie-  
mand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, sondern  
jedermann sich vor Schaden und Strafe hüten möge, so soll  
dieses Edict gewöhnlicher massen zu jedermanns Wissen-  
schafft gebracht, auch an öffentlichen Orten angeschlagen  
werden. Urkundlich unter Unserer höchst-eigenhändi-  
gen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Insignel.  
So geschehen und gegeben zu Berlin den 30. Octobris  
1724.

Sr. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow, E. B. v. Creuß, C. v. Ratsch, J. v. Görne, J. H. v. Fuchs.

Kg 4215

(2) 4°

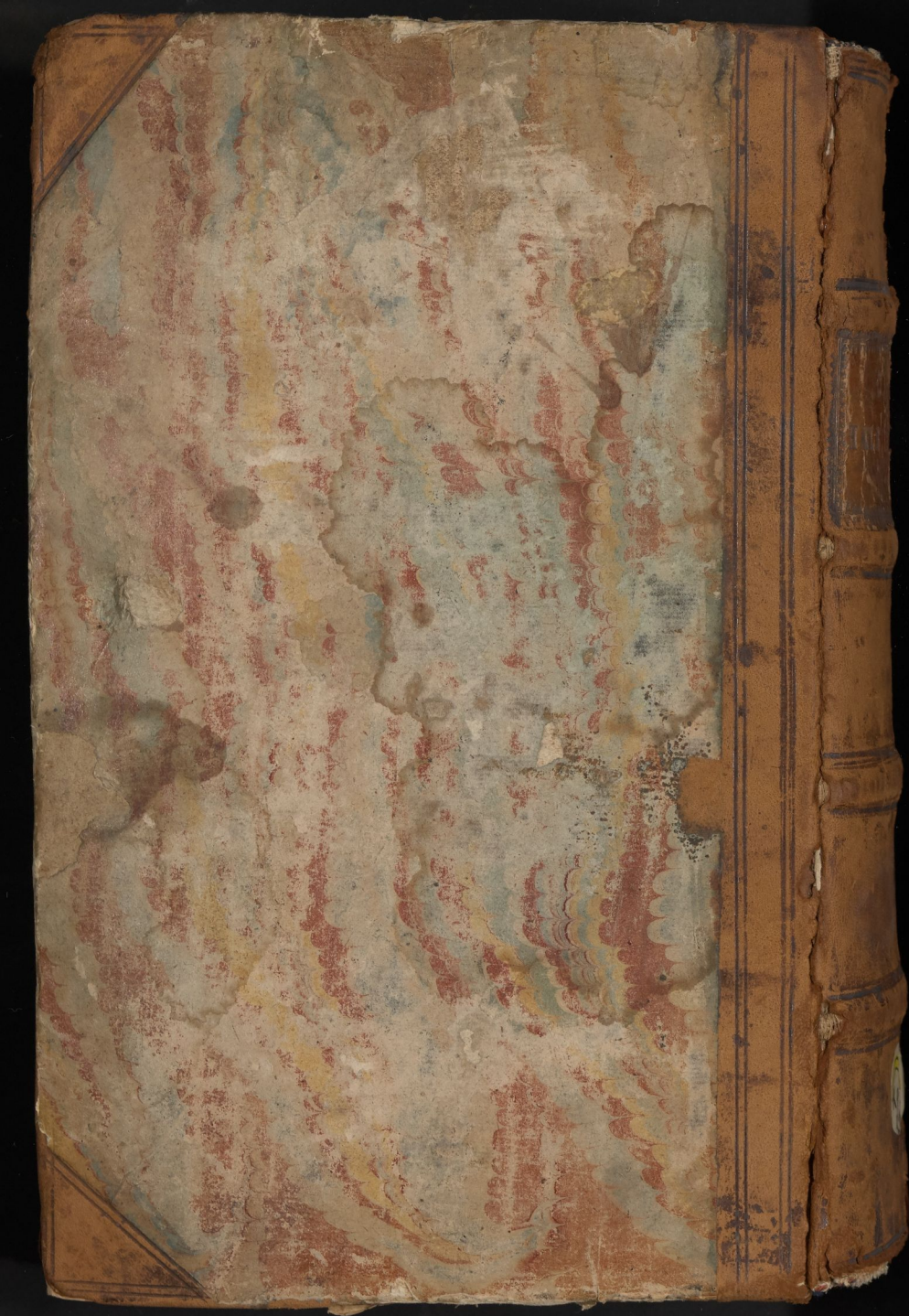
KD 18



KD 17

21







Erneuertes



gen der verbotenen

und Auflasseren

Der

en Säute.

Berlin, den 30. Octobr. 1724.

SESSN,

an Friedrich Spiegeln, Königl. Pommerf.  
zierungs- Buchdrucker.

